

## EIN KURZER LEITFADEN

## INHALTSVERZEICHNIS

- Lohnt es sich überhaupt, für eine Anwältin oder einen Anwalt Geld auszugeben?
- Sind Anwaltsgebühren gesetzlich geregelt?
- Was kosten zivil-, arbeits-, verwaltungs- und finanzrechtliche Angelegenheiten?
- Was kosten straf-, bußgeld- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten?
- Was kosten sozialrechtliche Angelegenheiten?
- Was ist Beratungshilfe, was ist Prozesskostenhilfe?
- Ist eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll?

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Hinweise auf das Gebührenrecht sind nicht vollständig. Sie verschaffen lediglich einen Überblick über das Gebührensystem.

Der Begriff Rechtsanwalt bzw. Anwalt wird als Berufsbezeichnung verwendet; daher wurde auf durchgehende geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

Redaktion:  
Redaktionsbüro Robert Wieber  
D-51789 Lindlar  
Gestaltung und Grafik:  
Lorenz Communication  
D-70178 Stuttgart  
Fotos:  
Peter Lorenz (1)  
DiAgentur Elke Stolt (2)  
Druck:  
Hans Soldan Druck GmbH  
D-45356 Essen  
Nachdruck – auch auszugsweise  
– aus dem Inhalt des Leitfadens  
ist nur mit Quellenangaben  
gestattet.

Herausgeber und verantwortlich:  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9  
D-10179 Berlin  
Telefon: 030 - 28 49 39 - 0  
Telefax: 030 - 28 49 39 - 11  
Internet: <http://www.brak.de>  
E-Mail: [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

1. Auflage 2001



## LOHNT ES SICH ÜBERHAUPT, FÜR EINE ANWÄLTIN ODER EINEN ANWALT GELD AUSZUGEBEN?

Meistens durchaus. Wenn man durch anwaltlichen Rat einen aussichtslosen Prozess vermeiden kann, so liegt der Vorteil auf der Hand. Gewinnt man einen Prozess mit anwaltlicher Hilfe, so wird die gegnerische Partei am Ende meist zur Kostenerstattung verpflichtet. Und wer rechtsschutzversichert ist, dessen Kosten werden ohnehin übernommen. Wer einen wichtigen Vertrag schließen will, sollte auch den Rat eines Anwalts einholen. Dies spart unter Umständen Kosten und Ärger und gibt die Sicherheit eines ausgewogenen Ergebnisses.

In jedem Fall gilt:

**Der Rechtsanwalt ist gesetzlich dazu verpflichtet, unnötige Kostenrisiken für seinen Mandanten zu vermeiden und ihn entsprechend zu beraten!**

HÄUFIG WIRD DAS „HONORAR“ EINES ANWALTS MIT SEINEM „GEWINN“ VERWECHSELT. ES IST JEDOCH NUR SEIN „UMSATZ“, UND DER ANWALT MUSS DAVON SEINE GESAMTEN KOSTEN (PERSONAL, MIETE, EDV-ANLAGE, LITERATUR, FORTBILDUNG UND SCHLISSLICH AUCH DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG) BEGLEICHEN.



## SIND ANWALTSGEBÜHREN GESETZLICH GEREGET?

Ja. Gesetzliche Basis für das Honorar in Deutschland ist die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO). Sie unterscheidet **Festgebühren** und **Rahmengebühren**.

**Festgebühren** fallen meist für gerichtliche Tätigkeiten im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an.

**Rahmengebühren** sieht das Gesetz überwiegend für außergerichtliche Tätigkeiten sowie weitgehend für die Gebiete des Straf- und Sozialrechts vor.

In den neuen Bundesländern gelten um 10% ermäßigte Gebühren (Stand: Oktober 2001).

Darüber hinaus sind auch **Gebührenvereinbarungen** zulässig, die von der gesetzlichen Regelung abweichen können - bei gerichtlichen Streitigkeiten nach oben, bei außergerichtlichen Streitigkeiten nach oben oder unten.

Derartige Vereinbarungen zwischen Anwalt und Auftraggeber **müssen** allerdings schriftlich getroffen werden.

ÜBRIGENS: BESONDERS IN DEN VEREINIGTEN STAATEN IST DAS „ERFOLGSHONORAR“ EIN BEGRIFF. WENN DORT EIN GESCHÄDIGTER SCHADENSERSATZ ODER SCHMERZENGELD VERLANGT, WIRD OFT VEREINBART, DASS DER ANWALT NUR IM ERFOLGSFALL EIN HONORAR ERHÄLT, DAFÜR ABER MIT EINEM SEHR HOHEN PROZENTSATZ AM ERGEBNIS PARTIZIPIERT. SOLCHE ERFOLGSHONORARE SIND NACH DEM BERUFSRECHT DER RECHTSANWÄLTE IN EUROPA UNZULÄSSIG.

## WAS KOSTEN ZIVIL-, ARBEITS-, VERWALTUNGS- UND FINANZRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN?

Hier wird das Anwaltshonorar aus zwei Faktoren berechnet:  
dem **Gegenstandswert** und der **auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit**.

Unter dem **Gegenstandswert** (auch Streitwert) einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Ehescheidung, Baugenehmigung, Kündigung oder Gewerbeerlaubnis) ist der Gegenstandswert teils den besonderen gesetzlichen Vorschriften, teils der umfangreichen Rechtssprechung zu entnehmen. Im gerichtlichen Verfahren wird er vom Gericht festgesetzt.

Wert bis	10/10
300	25
600	45
900	65
1.200	85
1.500	105
2.000	133
2.500	181
3.000	189
3.500	217
4.000	245
4.500	273
5.000	301
6.000	338
7.000	375
8.000	412
9.000	449
10.000	486
13.000	526
16.000	566
19.000	608
22.000	646
25.000	686
30.000	758
35.000	830
40.000	902
45.000	974
50.000	1.046

Rechtsanwaltsgebührentabelle in Euro  
(Fassung ab 1.1.2002)

Dem jeweiligen Gegenstandswert ist in nebenstehender Tabelle eine feste Gebühreneinheit zugeordnet. Diese nennt man kurz „Gebühr“.

Bei der **auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit** wird unterschieden zwischen **interner Tätigkeit** (z.B. Beratung des Mandanten oder Erstellung eines Gutachtens), **außergerichtlicher Tätigkeit nach außen hin** (z.B. Korrespondenz mit dem Gegner) und **gerichtlicher Tätigkeit**.



RECHTSANWALTGEBÜHREN IN STRAFSACHEN UND PRIVATKLAGEN §§83-103 BRAGO	OLG, SCHWURGERICHT, JUGENDKAMMER, SOWEIT SCHWURGERICHT ZUSTÄNDIG IST		GROSSE STRAFKAMMER, JUGENDKAMMER, SOWEIT SCHWURGERICHT NICHT ZUSTÄNDIG IST		SCHÖFFENGERICHT, JUGENDSCHÖFFENGERICHT, STRAFRICHTER, JUGENDSTRAFRICHTER	
	Wahlverteidiger D	Pflichtverteidiger D	Wahlverteidiger D	Pflichtverteidiger D	Wahlverteidiger D	Pflichtverteidiger D
<b>RECHTSZUG, §83</b>						
Verteidigung in der Hauptverhandlung	90 - 1300	360	60 - 780	240	50 - 660	200
Für jeden weiteren Verhandlungstag im vorbereitenden Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung, §84	90 - 650	325	60 - 390	195	50 - 330	165
	45 - 650	180	30 - 390	120	25 - 330	100
<b>BERUFUNGSVERFAHREN</b>						
Gesamte Tätigkeit als Verteidiger mit Hauptverhandlung	60 - 780	240				
Für jeden weiteren Verhandlungstag	60 - 390	195				
Tätigkeit nur außerhalb der Hauptverhandlung	30 - 390	120				
<b>REVISIONSVERFAHREN</b>						
	<b>BUNDESGERICHTSHOF</b>					
Gesamte Tätigkeit als Verteidiger mit Hauptverhandlung	90 - 1300	360	<b>OBERLANDESGERICHT</b>			
Für jeden weiteren Verhandlungstag	90 - 650	325	60 - 780	240		
Tätigkeit nur außerhalb der Hauptverhandlung	45 - 650	180	60 - 390	195		
			30 - 390	120		

(Fassung ab 1.1.2002)

## **INTERNE TÄTIGKEIT**

nur gegenüber den Mandanten

Für interne Tätigkeit, also eine mündliche oder schriftliche Beratung, erhält der Anwalt 1/10 bis 10/10 Gebühr aus dem Gegenstandswert. Für eine Erstberatung dürfen höchstens e 180,- (Erstberatungsgebühr) berechnet werden (siehe auch umseitige Gebührentabelle).

**IM HINBLICK AUF DIE UNTERSCHIEDLICHEN GEBÜHREN IST ES WICHTIG, VOR DEM BESUCH BEIM ANWALT ZU ÜBERLEGEN, OB NUR EIN RAT GEWÜNSCHT WIRD, OB DER ANWALT DIE SACHE AUßERGERICHTLICH WEITERBETREIBEN SOLL, ODER OB ER DIE VERTRETUNG BEI GERICHT ÜBERNEHMEN MUSS.**



## **AUSSERGERICHTLICHE TÄTIGKEIT**

gegenüber den Mandanten und Dritten

Bei außergerichtlicher Tätigkeit nach außen hin können folgende Gebühren anfallen (siehe auch umseitige Gebührentabelle):

- Eine Geschäftsgebühr (5/10 bis 10/10 aus dem Gegenstandswert) für die Bearbeitung der Angelegenheit als solche;
- eine Besprechungsgebühr (5/10 bis 10/10), wenn mit dem Gegner oder Dritten Sach- oder Rechtsfragen besprochen werden;
- eine Beweisgebühr (5/10 bis 10/10), wenn der Anwalt an einer von Gericht oder Behörde angeordneten Beweisaufnahme mitwirkt;
- eine Vergleichsgebühr (15/10), wenn der Anwalt an der Erledigung der Angelegenheit durch einen Vergleich (beiderseitiges Nachgeben) mitwirkt.

## GERICHTLICHE TÄTIGKEIT

Kommt es zu einem Prozess, so erhalten die Anwältin oder der Anwalt für die erste Instanz zwischen einer (10/10) und höchstens vier (40/10) vollen Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt. Welche Art von Gebühr anfällt, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab:

- Eine 10/10 Prozessgebühr fällt an bei Einreichung der Klage bzw. Anzeige der Vertretung bei Gericht;
- eine 10/10 Verhandlungs- oder Erörterungsgebühr fällt an, wenn vor Gericht streitige Anträge in der Verhandlung gestellt werden oder die Sach- und Rechtslage vor Gericht erörtert wird;
- eine 10/10 Beweisgebühr fällt an, wenn der Anwalt bei der Beweiserhebung mitwirkt oder wenigstens den Beweisabschluss überprüft hat;
- eine 10/10 Vergleichsgebühr fällt an, wenn der Rechtsstreit unter anwaltlicher Mitwirkung verglichen wird.

Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an. Im Berufungsverfahren erhöhen sie sich auf jeweils 13/10. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber vertreten, so erhöht sich die Prozess- bzw. Geschäftsgebühr für jeden zusätzlichen Auftraggeber um eine 3/10 Gebühr.

Neben den jeweiligen Gebühren erhält der Anwalt für seine Auslagen pauschalen Auslagenersatz von max. e 20,-. Außerdem muss natürlich die jeweilige Mehrwertsteuer berechnet werden, die an das Finanzamt abgeführt wird.



**ÜBRIGENS: WENN SIE DEN PROZESS GEWINNEN, MUSS DER VERLIERER DIESE KOSTEN ERSTATTEN.**

## WAS KOSTEN STRAF-, BUSSGELD- UND DISZIPLINARRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN?

Erste Bemessungsgrundlage ist **das zuständige Strafgericht**.  
Unterste Stufe: Strafrichter und Schöffengericht (ca. 90 % aller Verfahren)

Mittlere Stufe: Große Strafkammer und Jugendkammer

Oberste Stufe: Schwurgericht und Oberlandesgericht

Die zweite Bemessungsgrundlage bildet die **auftragsgemäß entfaltete Tätigkeit**:

Für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates - ohne als Verteidiger oder sonstiger Verfahrensbeteiligter bestellt zu werden - erhält der Anwalt eine Gebühr zwischen € 15,- und € 180,- (je nach Art der entfalteten Tätigkeit).

Wird der Rechtsanwalt zum Verteidiger oder zum Vertreter des Nebenklägers oder des Privatklägers bestellt, so erhält er:

- wenn er im Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung schon tätig war, zwischen € 25,- und € 650,- (je nach Zuständigkeit des Gerichts)
- wenn er im gerichtlichen Verfahren tätig wird und es zu einer Hauptverhandlung kommt, zwischen € 50,- und € 1.300,- (je nach Zuständigkeit des Gerichts) für den ersten Hauptverhandlungstag und für jeden weiteren mindestens zwischen € 50,- und € 650,-.

Der präzise Gebührenrahmen und die Mittelgebühr - ausgehend vom jeweiligen Gericht und der entfalteten Tätigkeit - sind nebenstehender Tabelle (im Querformat) zu entnehmen.

Neben diesen Gebühren kommen auch hier die Erstattung der Auslagen (max. € 15,-) sowie die Mehrwertsteuer hinzu.

In Strafsachen gilt darüber hinaus, dass die Staatskasse einem Freigesprochenen die Verteidigergebühren für **einen** Anwalt erstatten muss, jedoch nur in der Höhe der gesetzlichen Gebühren, nicht etwa ein darüber hinaus vereinbartes Honorar.

Eine Besonderheit gibt es bei Bußgeldverfahren (insbesondere im Straßenverkehr). Da diese Bußgeldverfahren zunächst vor der Verwaltungsbehörde beginnen, erhält der Anwalt, wenn er zu diesem Zeitpunkt bereits als Verteidiger eingeschaltet wird, für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde eine **zusätzliche Gebühr** von € 25,- bis € 330,-.

## WAS KOSTEN SOZIALRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN?

In sozialrechtlichen wie z.B. Rentenangelegenheiten oder die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beträgt bei **außergerichtlicher Tätigkeit** die Rahmengebühr zwischen € 50,- und € 660,-.

In Verfahren vor dem Sozialgericht wird ebenfalls eine Rahmengebühr festgesetzt, und zwar vor dem

- Sozialgericht (1. Instanz) zwischen € 50,- und € 660,-
- Landessozialgericht (2. Instanz) zwischen € 60,- und € 780,-
- Bundessozialgericht (3. Instanz) zwischen € 90,- und € 1.300,-



**ÜBRIGENS: WENN RAHMENGEBÜHREN ANFALLEN, IST DER ANWALT VERPFLICHTET, VOM GEBÜHRENRAHMEN NACH BILLIGEM ERMESSEN GEBRAUCH ZU MACHEN. DAS HEISST: ER MUSS ALLE UMSTÄNDE DES EINZELFALLES BERÜCKSICHTIGEN - ALSO DEN UMFANG UND DIE SCHWIERIGKEIT DER ANWALTlichen TÄTIGKEIT, DIE BEDEUTUNG DER ANGELEGENHEIT FÜR SEINEN MANDANTEN SOWIE DIE VERMÖGENS- UND EINKOMMENSVERHÄLTNISSE DES AUFTRAGGEBERS.**



## WAS IST BERATUNGSHILFE, WAS IST PROZESSKOSTENHILFE?

Ist jemand nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten eines **Prozesses** zu tragen, und bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg, so kann ihm das Gericht auf Antrag Prozesskostenhilfe gewähren.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe bedeutet, dass man von der Zahlung der Gerichtskosten, der Kosten seines eigenen Anwalts und der Vorlage der Auslagenvorschüsse für Zeugen und Sachverständige befreit ist. Diese übernimmt dann die Landeskasse. Soweit die Einkommensverhältnisse es zulassen, kann das Gericht auch anordnen, dass die Kosten in monatlichen Raten an die Landeskasse zurückzuzahlen sind.

Bei geringem Einkommen besteht sogar die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse **außergerichtlich** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beraten zu lassen, wenn die zuständige Stelle des Gerichts die Notwendigkeit dafür vorgeprüft und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat (Beratungshilfe).

## IST EINE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGS

Ein weit verbreitetes Vorurteil lautet: *Rechtsschutzversicherungen sind schuld daran, dass die deutsche Justiz übermäßig in Anspruch genommen wird.*

Untersuchungen zeigen aber, dass durch Rechtsschutzversicherungen keinesfalls eine „Prozesslawine“ ausgelöst wird. Vielmehr erfüllen Rechtsschutzversiche-

rungen eine wichtige rechts- und sozialstaatliche Aufgabe. So wie Bürger nicht häufiger krank werden, weil sie eine Krankenversicherung abgeschlossen haben, prozessieren sie nicht häufiger, weil sie eine Rechtsschutzversicherung haben. Denn:

Die Entlastung von Verfahrenskosten hilft den Versicherten, ihr Recht durchzusetzen - während Nichtversicherte unter dem Druck der drohenden Kosten oft vorzeitig resignieren und damit auf berechnete Ansprüche verzichten.

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist sinnvoll. Allerdings sollte man die Leistungen der verschiedenen Rechtsschutzversicherer vergleichen und im Einzelfall prüfen, für welchen Lebensbereich der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist.

